

*Dr. Manfred v. Lewinski, Gießen**

Lebensrecht – Freiheit zum Tode?

Lebensschutz und selbstbestimmtes Sterben im Lichte der Verfassung

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02. 03. 2017¹ hat die unsägliche Odyssee eines schwer leidenden Menschen durch die Instanzen der deutschen und europäischen Justiz ihr Ende gefunden. Da die Gerichte sich über lange Zeit außer Stande sahen, der Klägerin ein selbstbestimmtes, sicheres und sanftes Sterben als Ausweg aus ihrem Leiden zu ermöglichen, hatte diese sich in ihrer ausweglosen Notlage schließlich gedrängt gesehen, auf andere Weise ihr Ende herbeizuführen. Nun, posthum, hat das höchste deutsche Verwaltungsgericht in seinem Urteil ihrem Klagebegehren Recht gegeben. In dessen Begründung fasst es zwar in aller Klarheit die mittlerweile anerkannten verfassungsrechtlichen Vorgaben zusammen, die ein selbstbestimmtes Sterben tragen². Dennoch ist auch dieser Richterspruch misslungen. Rechtsfrieden, -klarheit und -sicherheit für künftige

Fälle sind damit nicht geschaffen worden. Denn unabhängig vom zu entscheidenden Fall hat es diese Vorgaben auf extreme Ausnahmen eingeschränkt und damit bereits eine Lawine neuer Verfahren losgetreten, bei denen um eine Grenze für die „ausnahmsweise“ Abgabe eines suizidgeeigneten Mittels gerungen werden wird, für deren Verlauf es keine hinreichend justiziablen Kriterien gibt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Dauer solcher Verfahren dem Rechtsschutzbedürfnis der an ihrem Leben schwer Leidenden in keiner Wei-

* Der Autor war Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Gießen und ist als Publizist tätig. Er wurde von der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) mit dem Arthur-Koestler-Preis ausgezeichnet.

1 BVerwG Urteil vom 02. 03. 2017 – 3 C 19.15 in <http://www.bverwg.de/020317U3C19.15.0>.

2 VVerwG Urteil vom 02. 03. 2017 a.a.O. RdNr: 22 - 25, 36.